Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH für die Benutzung der Parkhäuser

(Stand: Februar 2023)

I. Allgemeiner Teil

1. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH betreiben die Parkhäuser Altstadt (Am Herforder Tor), Kurpark (Sophienstraße) und Zentrum (Ostertor).
2. Die Parkhäuser sind von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet.

II. Vertragsschluss

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit dem Befahren oder Betreten des Parkhauses anerkannt.

III. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Erteilung einer Parkberechtigung gegen die Entrichtung des im Vertrag vereinbarten Entgelts.
2. Zum Vertragsgegenstand gehören nicht die Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn Personal der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH vor Ort ist, die Parkhäuser mit einer Videoanlage ausgestattet oder sonstige technische oder personelle Sicherungsmaßnahmen vorhanden sind, übernimmt die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH keine Verpflichtung zum Schutz des Mieters und Parkplatznutzers sowie der abgestellten Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte.
3. Die Parkberechtigung berechtigt den Mieter während der Vertragslaufzeit und der geltenden Öffnungszeiten zur Abstellung seines Kraftfahrzeuges.

IV. Benutzungsbedingungen / Abstellbedingungen

1. Einen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz gibt es nicht.
2. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt, so dass das ungehinderte Ein- und Ausfahren auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist. Für Behinderte, Familien und Frauen sowie für Aufsichtspersonal der Parkhäuser stehen besonders gekennzeichnete Stellflächen zur Verfügung, welche ausschließlich diesem Personenkreis vorbehalten sind.
3. Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen ohne Anhänger genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
4. Das Benutzungsrecht wird beschränkt auf Fahrzeuge, deren Höhe 1,90 m einschließlich Ladung nicht übersteigt.
5. Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes an Dritte ist unzulässig.
6. Bei zeitweiliger hoher Auslastung oder bei Betriebsstörungen der Ein- und Ausfahrtsschranken der Parkhäuser ist unter Umständen mit einer längeren Wartezeit beim Einfahren in das Parkhaus aber auch beim Ausfahren aus dem Parkhaus zu rechnen. Ein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes für Dauerstellplätze und Wochentickets besteht nicht.

7. Bei der Nutzung der Parkhäuser hat der Mieter die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), sowie die im jeweiligen Parkhaus befindlichen Verkehrs- und Hinweiszeichen zu beachten.
8. Die Anweisungen des Personals der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH sind zu befolgen.
9. Das Parkhaus ist mit Rücksicht zu befahren und zu nutzen, so dass andere Verkehrsteilnehmer oder Fußgänger nicht behindert noch gefährdet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
10. Nicht gestattet in den Parkhäusern ist
    a. das Reparieren oder die Reinigung von Fahrzeugen,
    b. das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
    c. das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie das unnötige Hupen,
    d. das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor sowie von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
    e. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern.
11. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer sind nicht gestattet.
12. Es ist nicht gestattet Handzettel, Werbeflyer u. ä. im Parkhaus zu verteilen oder auszulegen. Ausgenommen sind Mitteilungen eines Schädigers an dem beschädigten Kraftfahrzeug.

V. Haftung

1. Die Haftung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH beruhen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden, insbesondere nicht für durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachte Schäden, auch nicht für Diebstahl aus den Fahrzeugen oder Gefahren, die vom Inhalt von Fahrzeugen ausgehen. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH haftet auch nicht für die Entwendung von Fahrzeugen oder für den Einbruch in Fahrzeuge.
2. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden, die der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH oder Dritten zugefügt werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm zu vertretende Verunreinigungen des Parkobjektes. Die Haftung der Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, welche durch Fahrzeuge an der Parkeinrichtung verursacht werden, haftet der jeweilige Benutzer und der Halter des Fahrzeuges. Im Übrigen haftet der Benutzer.

VI. Störungsdienst

Für Anlagestörungen ist ein Störungsdienst eingerichtet. Dieser ist von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr durch Betätigen der Notruftaste an den Kassenautomaten sowie an den Ein- und Ausfahrten erreichbar. Der Störungsdienst kann auch unter der Telefonnummer 0541 3312555 oder 05222 962427 erreicht werden.

VII. Hausrecht

Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses übt die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH das Hausrecht aus. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH kann widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters entfernen lassen, wenn:

a) die Fahrzeuge nicht betriebssicher sind,

b) die Fahrzeuge nicht zugelassen sind oder kein amtliches Kennzeichen besitzen,

c) die Fahrzeuge während des Parkens durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden.

VIII. Benutzungsentgelt / Entgeltermäßigungen

Falls für das Parken nicht anderweitige Vereinbarungen mit den Stadtwerken Bad Salzuflen GmbH oder mit einem Drittanbieter (z.B. digitale Bezahl-Apps) bestehen, gelten die in dieser Ziffer nachstehenden Bedingungen.

Für die Benutzung der Parkhäuser ist ein Entgelt je Fahrzeug nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4 zu entrichten.

1. Einmalige Nutzer

Nutzungszeit		Entgelt
Montag-Sonntag, Feiertage	**von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr:**	
	• bis 30 Minuten	kostenfrei
	• 31 bis 60 Minuten	1,00 €
	• jede weitere angefangene Stunde	1,00 €
	• Tageshöchstpreis	7,00 €
Montag-Sonntag, Feiertage	**von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr**	kostenfrei

Die Parkzeit wird ermittelt, indem unmittelbar vor der Ausfahrt das Ticket, welches beim Einfahren ausgegeben wird, in den Kassenautomaten eingeführt wird. Alternativ kann das KFZ-Kennzeichen am Automaten eingegeben werden. In diesem Fall wird die Zeit anhand der Kennzeichenerfassung berechnet.

2. Ein- bis Vier-Wochenticket (Kurgastticket)

Es besteht aber auch die Möglichkeit in den Parkhäusern Kurpark (Sophienstraße) und Zentrum (Ostertor) am Kassenautomaten ein Zeitguthaben am Einfahrtstag auf die bei der Einfahrt ausgegebenen Parkkarte zu buchen. Dieses Zeitguthaben kann für 7, 14, 21 oder 28 Tage zu den unten stehenden Preisen gebucht werden. Während des gewählten Zeitraumes ist das Ein- und Ausfahren mittels dieser, dann am Kassenautomaten erhältlichen Parkkarte möglich.

	Parkhaus Kurpark	Parkhaus Zentrum
1. Woche	15,00 €	15,00 €
2. Woche	25,00 €	25,00 €
3. Woche	30,00 €	30,00 €
4. Woche	35,00 €	35,00 €

Soweit bei der Ausfahrt aus dem jeweiligen Parkhaus der vereinbarte Zeitraum verstrichen ist oder das vorhandene Zeitguthaben nicht für den Zeitraum der tatsächlichen Stellplatznutzung ausreicht, ist der Mieter verpflichtet, die nicht durch die vertragliche Vereinbarung abgedeckte tatsächliche Nutzungsdauer zum jeweils gültigen Kurzparktarif nachzuzahlen.

3. **Registriertes Kurzzeitparken „Einfach parken“**
   Nutzer haben die Möglichkeit sich online zu registrieren. Damit entfällt die Notwendigkeit der direkten Bezahlung am Automaten. Die Parkzeit wird anhand der Kennzeichenerfassung nachgehalten berechnet. Der Vertrag besteht bis zur Kündigung durch den Benutzer in seinem Profil.

4. **Dauernutzer**
   Es besteht die Möglichkeit, durch schriftlichen Nutzungsvertrag einen Dauerstellplatz im Parkhaus im Rahmen der nachfolgenden Tarifzonen zu nutzen. Die Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses (Dauer, Verfahren, Kündigung etc.) werden durch einen Nutzungsvertrag näher bestimmt. Ansprechpartner sind die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44 in 32108 Bad Salzuflen, Telefon: 05222 808-409. Je Stellplatz ist folgendes Entgelt pro Monat zu entrichten:

Tarifzone	Parkhaus Altstadt	Parkhaus Kurpark	Parkhaus Zentrum
Tag- und Nachtparker Mo. bis So. 00:00 – 24:00 Uhr	55,00 €	35,00 €	35,00 €
Wochentagparker[1] Mo. bis Sa. 05:00 – 22:00 Uhr	Nicht möglich	20,00 €	20,00 €

5. **Tarifwechsel**
   Ein Tarifwechsel der unter Pkt. 2 - 4 genannten Tarife ist zum 1. eines Monats möglich. Für Dauernutzer kann dieser Tarifwechsel mit einer Frist zum 1. des Folgemonats vorgenommen werden. Den Mietern steht dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Tarifanpassung zu.

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkeinrichtung führen, stehen den Benutzern keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung von Entgelt sowie Schadenersatz zu. Ebenso besteht in diesen Fällen die Entgeltpflicht fort.

Der Fahrer der im Parkhaus abgestellten Fahrzeuge unterliegt der Entgeltpflicht und haftet als Schuldner. Im Übrigen ist der Vertragspartner der Entgeltschuldner.

IX. Zurückbehaltungsrecht / Pfandrecht

Der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH steht wegen einer Forderung aus diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten PKW zu.

X. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren gem. § 36 VSBG

Es wird an keinem Streitbeilegungsverfahren teilgenommen.

[1] Für Wochentagparker ist das Parken von 22:00 bis 05:00 Uhr kostenlos. Das Parkticket muss allerdings vor der Ausfahrt am Kassenautomaten entwertet werden. Bei dieser Tarifzone ist zu beachten, dass sonntags ab 5:00 Uhr die Entgelte für einmalige Nutzer (vgl. Punkt VIII.2) gelten.